

## 211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Marsch, Dr. Lanner, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz abgeändert wird (30/A)**

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberaterung vorgelegene Initiativantrag sieht eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1975 über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), BGBl. Nr. 404/1975, vor. Die gemäß Art. II dieses Gesetzes an die politischen Parteien auszahlenden Förderungsmittel sind seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1975 weitgehend unverändert geblieben. Im Rahmen einer Valorisierung dieser Beträge im Ausmaß von zirka 15% für das Jahr 1980 soll der jeder politischen Partei, die Förderungsmittel aus dem Parteiengesetz erhält, zustehende Be-

trag gem. § 2 Abs. 2 lit. a (Sockelbetrag) von vier auf fünf Millionen Schilling angehoben werden. Hierbei ist auch in Betracht zu ziehen, daß seit Inkrafttreten des Parteiengesetzes mit August 1975 die Kaufkraft im Schnitt um 21,5% gesunken ist.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 14. Dezember 1979 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 12 14

**Elmecker**  
Berichterstatler

**Dr. Schranz**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Parteiengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1975 über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), BGBl. Nr. 404/1975, wird geändert wie folgt:

### Artikel I

In Art. II § 2 Abs. 2 lit. a sind die Worte „vier Millionen Schilling“ durch die Worte „fünf Millionen Schilling“ zu ersetzen.

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.